



Schulordnung

Präambel:

Die Annie Heuser Schule ist eine Freie Waldorfschule. Als Schule besonderer pädagogischer Prägung auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) befindet sie sich in freier Trägerschaft. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft wollen durch ihr Verhalten zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit beitragen. Das Verhalten ist geprägt durch gegenseitige Achtung und Respekt. Die Schulordnung enthält die wichtigsten Regeln, nach denen das Leben der Schulgemeinschaft geordnet wird. Da die Schule ein Ort des Zusammenlebens ist, ist die gegenseitige Rücksichtnahme notwendige Voraussetzung für gemeinsames Handeln. Die Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages und wird mit Unterzeichnung des Vertrages anerkannt.

Abschnitt 1: Weisungsbefugnis, Umgang mit Schuleigentum

1.1 Weisungsbefugnis

Alle Mitarbeiter*innen der Schule sind im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule weisungsberechtigt.

1.2 Pflege von Schulgelände, Gebäude und den Einrichtungen

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist mitverantwortlich, dass ein gepflegter Gesamteindruck an unserer Schule entsteht und gewahrt bleibt. Daher setze sich jeder tatkräftig dafür ein.

- Wer einen Schaden entdeckt oder verursacht, meldet diesen sofort einem Lehrer oder einer Lehrerin, dem Hausmeister oder im Sekretariat.
- Mit Licht und Heizung muss sparsam umgegangen werden.
- Lehr- und Lernmittel werden schonend und pfleglich behandelt.
- Schuleigene Instrumente aller Fachbereiche dürfen nur mit Erlaubnis genutzt werden.
- Das Bemalen, Beschmieren und Beschädigen von Tischen, Stühlen und Wänden ist zu unterlassen.
- Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume und sind sauber zu hinterlassen.
- Für die Beseitigung von Schäden wird der Verursacher in Anspruch genommen.
- Für die Pflege des Außengeländes sind Klassendienste eingerichtet.

1.3 Fach- und Klassenräume

Beim Verlassen der Fach- und Klassenräume sorgen Lehrer*innen/ Erzieher*innen und Schüler*innen dafür, dass die Räume in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Nach der letzten Stunde in einem Raum werden die Stühle hochgestellt und der Raum wird in einen sauberen Zustand gebracht. Dies erledigen die mit dem Klassendienst betrauten Schüler*innen. Die Tafel dient Unterrichtszwecken und schulischen Belangen. Tafelschmierereien jeglicher Art sind zu unterlassen.

Abschnitt 2: Allgemeine Verhaltensregeln

2.1 Schulveranstaltungen

Bei Schulveranstaltungen ist das Fotografieren, Filmen und elektroakustisches Aufnehmen sowie die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Sondergenehmigungen sind nach Absprache möglich.

2.2 Rauchen

Das Rauchen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Diese Regelung gilt auch bei öffentlichen Veranstaltungen. Alle Mitarbeiter*innen der Schule sind im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule weisungsberechtigt.

2.3 Drogen

Konsum, Besitz und Weitergabe von bewusstseinsverändernden Drogen, hierzu gehört auch Alkohol, ist im Bereich der Schule verboten. Drogenweitergabe und -handel können eine fristlose Kündigung zur Folge haben.

2.4 Nicht erlaubte Gegenstände

Das Mitbringen von Waffen, Feuerwerkskörpern und anderen Dingen, die zu Schäden und Verletzungen führen können, ist von Schüler*innen in der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone und multifunktionale elektronische Geräte verbleiben während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet in der Schultasche. Bei Verstößen gegen diese Regelung werden sie dem/der Lehrer*in/ Erzieher*in ausgehändigt und können nach Unterrichtsschluss oder bis 14:00 Uhr im Sekretariat abgeholt werden. Die Eltern werden über den Regelverstoß vom/von der Lehrer*in/ Erzieher*in informiert. Schmuck und Wertgegenstände sollten grundsätzlich nicht mit in die Schule gebracht werden. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung.

2.5 Nicht erlaubte Tätigkeiten

Im Schulgebäude und im Treppenhaus ist das Rennen, Raufen, Schreien, Toben und Ballspielen untersagt. Schneeballwerfen, Werfen mit Kastanien, Eicheln etc., Fußballspielen, Fahrradfahren, Skateboardfahren o.ä. ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nicht erlaubt, da es gefährlich sein bzw. zu Unfällen führen kann. Ausnahmen hiervon sind möglich, allerdings nur, wenn der/die erlaubende Lehrer*in/ Erzieher*in auch Aufsicht führt. Für Ballspiele sind auf dem Schulhof nur weiche Bälle zugelassen. Einradfahren zu erlauben ist Sache des/der Aufsichtführenden.

2.6 Kaugummi kauen ist auf dem Schulgelände zu jeder Zeit untersagt.

Abschnitt 3: Aufenthaltsge- und -verbote

3.1 Unterrichtszeiten

Das Kollegium legt die Unterrichtszeiten fest. Sie sind von allen pünktlich einzuhalten. Die Zeit zwischen dem ersten und zweiten Klingeln ist die Zeit, in welcher die Unterrichtsräume aufgesucht werden. Mit dem zweiten Klingeln beginnt der Unterricht. Ist ein/e Lehrer*in/ Erzieher*in 10 min nach Stundenbeginn nicht erschienen, so ist dies im Lehrer*innenzimmer oder, wenn dies nicht möglich ist, im Sekretariat zu melden. Von den Schüler*innen wird in diesem Fall sinnvolles Verhalten erwartet. Sie beschäftigen sich ruhig im Klassenraum. Nach Unterrichtsschluss haben die Schüler*innen das Schulgebäude und -gelände zeitnah zu verlassen.

3.2 Verlassen des Schulgeländes

Das Schulgelände darf während der Schulzeit von den Klassen 1-10 nicht verlassen werden; es sei denn, ein/e Lehrer*in/ Erzieher*in hat hierzu eine ausdrückliche Erlaubnis ausgesprochen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes greift weder die Aufsichtspflicht noch die gesetzliche Unfallversicherung.

3.3 Pausen

In den großen Pausen gehen die Schüler*innen der Klassen 1-9 auf den Pausenhof. Die Klassen 10-12 verlassen den Klassenraum. Über Ausnahmen entscheidet der/die Lehrer*in. Es ist den Schüler*innen freigestellt, den Pausenhof aufzusuchen oder sich auf der Etage ihrer Klasse aufzuhalten.

In den Regenspauzen können sich die Schüler*innen auf den Fluren ihrer Etage aufhalten oder, unter Aufsicht, auch in den Klassen bleiben.

Abschnitt 4: Verhalten im Unterricht

Die Teilnahme am Unterricht ist grundsätzlich Pflicht. Den Anweisungen der Lehrer*innen ist zu folgen. Jede/r Schüler*in hat sich so zu verhalten, dass ein geordneter Unterrichtsablauf möglich ist. Die zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen vereinbarten Absprachen und Regeln sollen eingehalten und gegenseitige Rücksichtnahme geübt werden. Das Mitbringen der für den Unterricht notwendigen Arbeitsmaterialien und die Erledigung der Hausaufgaben gehören zu den Pflichten der Schüler*innen.

Wenn gegen diese Verpflichtung innerhalb kurzer Zeit mehrfach ohne triftigen Grund verstoßen wird, wird ein Termin zum Nachholen der Hausaufgaben angesetzt, der ab Klasse 6 ggf. auch auf den Samstagvormittag fällt. Die Eltern erhalten zeitnah eine Benachrichtigung. Während des Unterrichts wird nicht gegessen oder getrunken, über Ausnahmen entscheidet der/die Lehrer*in.

Abschnitt 5: Entschuldigungen, Beurlaubungen, Fehlzeiten

5.1 Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Schulbesuch sind in begründeten Fällen möglich. Anträge für Beurlaubungen bis zu 3 Tagen müssen rechtzeitig und schriftlich an den/die Klassenlehrer*in gestellt werden. Längere oder an Ferien angrenzende Beurlaubungen können nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Sie müssen zu einem Zeitpunkt beantragt werden, zu dem eine Entscheidung noch ohne Sachzwänge möglich ist (z.B. vor Buchung einer Flugreise). Beurlaubungen, die der Verlängerung der Ferien dienen, müssen auf Weisung der staatlichen Schulaufsicht grundsätzlich abgelehnt werden.

5.2 Erkrankung während des Schultages

Wer während des Schultages erkrankt, benachrichtigt den/die Klassenlehrer*in/Fachlehrer*in. Dies wird von der betroffenen Lehrkraft in das Klassenbuch eingetragen. Der/die Schüler*in kann durch den/die Klassenlehrer*in/Klassenbetreuer*in nach Hause oder zum Arzt entlassen werden. Bis einschließlich Klasse 6 gehen die Schüler*innen zum Sekretariat und lassen ihre Eltern/Erziehungsberechtigten benachrichtigen. Erkrankt jemand in der Pause, so meldet er/sie sich persönlich bei der nachfolgenden Lehrkraft oder dem/der Klassenlehrer*in oder, in Ausnahmefällen, bei einem/r in der Klasse unterrichtenden Lehrer*in ab und lässt sich eintragen. Eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten, auch für Einzelstunden, ist nachzureichen.

5.3 Ansteckende Krankheiten

Ansteckende Krankheiten und Parasitenbefall müssen umgehend dem Sekretariat und dem/der Klassenlehrer*in/-betreuer*in gemeldet werden.

5.4 Entschuldigungen, Unterrichtsbefreiungen

Bei Fehlzeiten müssen Entschuldigungen der Eltern während der laufenden Schulwoche vorgelegt werden. Bei längerer Krankheit (über 3 Tage) wird auch der/die Klassenlehrer*in (z.B. per E-mail oder Telefon) informiert (nicht nur das Schulbüro). Ab dem dritten Fehltag muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Sollten sich Fehlzeiten häufen, so kann die Schule bereits ab dem 1. Fehltag ein ärztliches Attest einfordern. Die Entschuldigung hat eine angemessene Begründung zu enthalten, deren Anerkennung dem/der Klassenlehrer*in überlassen bleibt. Volljährige Schüler*innen können ihre Entschuldigung selber schreiben. In begründeten Fällen können Schüler*innen nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht oder Gartenbau freigestellt werden. Vom Sportunterricht befreite Schüler*innen sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schüler*innen herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.

Abschnitt 6: Sonstiges

6.1 Schulveranstaltungen

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen (z.B. Monatsfeiern, Feste der gesamten Schulgemeinschaft, Klassenfahrten, Praktika, Präsentationen, Ausflüge) ist verpflichtend. Ankündigungen sind der Jahresplanung sowie der Webseite und dem Durchblick zu entnehmen. Es gelten die Regeln für Fehlzeiten (Abschnitt 5).

6.2 Unfälle

Jede/r Schüler*in ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert. Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem direkten Weg zu oder von der Schule ereignen, sind dem Sekretariat – auch von beteiligten Schüler*innen – unverzüglich zu melden (Uhrzeit, Hergang und Beteiligte), damit eine Unfallmeldung fristgerecht erfolgen kann.

6.3 Klassenarbeiten

Das Schreiben von zwei oder mehr Klassenarbeiten oder größeren Tests (über 20 min) am selben Schultag ist nicht zulässig.

6.7 Auslandsaufenthalte und Schüler*innenaustausch in der 10. Klasse

Bezüglich eines Auslandsaufenthaltes oder Schüler*innenaustausches in der 10. Klasse hat die Oberstufenkonferenz (OSK) Folgendes beschlossen:

Ein Auslandsaufenthalt oder Austausch für höchstens drei Monate kann bei der OSK beantragt werden, diese entscheidet nach Prüfung der Lernausgangslage.

Ein Austausch oder Auslandsaufenthalt über einen Zeitraum von über drei Monaten resp. des gesamten Schuljahres wird grundsätzlich nicht empfohlen. Sollte dennoch der Wunsch aufseiten der Eltern oder der Schüler*innen dazu bestehen, muss der bestehende Schulvertrag gekündigt werden. Die Garantie einer Wiederaufnahme im folgenden Schuljahr kann nicht gegeben werden. Nach Prüfung der Ergebnisse des Auslandsaufenthaltes oder Austausches kann durch die OSK entschieden werden, ob die betreffenden Schüler*innen in die 10. Klasse zurückversetzt werden oder die Lernausgangslage genügt, um in die 11. Klasse wieder aufgenommen zu werden, soweit ein Platz in dieser Klasse frei ist.

Grund für diesen Beschluss sind die in diesem Schuljahr stattfindenden ersten Vorbereitungen auf den MSA und die Befürchtung, dass Schüler*innen, die dieses Schuljahr an einer Schule im Ausland verbringen, bei einem Wiedereinstieg in das 11. Schuljahr nur unzureichend auf den bevorstehenden MSA vorbereitet sind sowie der Wegfall waldorfspezifischer Unterrichtsinhalte in der 10. Klasse wie das dreiwöchige Feldmesspraktikum und das dreiwöchige Betriebspraktikum.“

Abschnitt 7: Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen gesetzliche Regelungen wird mit pädagogischen Maßnahmen begegnet. Führen diese pädagogischen Maßnahmen nicht zu Verhaltensänderungen oder liegen schwerwiegende Verstöße vor, werden Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen, wie z.B. stunden- oder tageweise Suspendierungen vom Unterricht. Über eine stundenweise Suspendierung entscheidet die unterrichtende Lehrkraft; über eine tageweise Suspendierung das Klassenkollegium. In beiden Fällen erfolgt ein Eintrag im Klassenbuch.

Weiterführende Ordnungsmaßnahmen sind Anmahnungen und Abmahnungen. Einer Abmahnung gehen Anmahnungen und Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und mit dem/der Schüler*in voraus. Die Abmahnung erfolgt auf Beschluss der Klassenkonferenz, die Schulführungskonferenz wird informiert. Nach erfolgloser Abmahnung kann nach Beschluss der Klassen- und der Schulführungskonferenz der Schulvertrag gekündigt werden.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulführungskonferenz Ausnahmen von den hier niedergelegten Regeln zulassen.

Alle zwei Jahre soll aufgrund der gesammelten Erfahrungen mit der Anwendung der Schulordnung eine Evaluierung erfolgen. Dort, wo es sich sinnvoll erweisen sollte, wird diese zu einer Überarbeitung bzw. Neufassung der Schulordnung führen.

Mai, 2019